

**RS OGH 2025/10/7 120s97/94;  
140s52/96 (140s114/96);  
110s106/25k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1994

## Norm

StPO §72 Abs1

1. StPO § 72 heute
2. StPO § 72 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
3. StPO § 72 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2007
4. StPO § 72 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007

## Rechtssatz

Es ist dem Richter nicht verwehrt, sich schon vor Schluß der Hauptverhandlung eine bestimmte Meinung über Schuld und Unschuld eines Angeklagten zu bilden (SSt 25/81); von einer Befangenheit (§ 72 Abs 1 StPO) kann erst dann gesprochen werden, wenn er sich bei seinen Entscheidungen von dieser vorgefaßten Meinung ungeachtet entgegenstehender Verfahrensergebnisse leiten läßt (oder die Geschworenen in diesem Sinne zu beeinflussen sucht). Es ist dem Richter nicht verwehrt, sich schon vor Schluß der Hauptverhandlung eine bestimmte Meinung über Schuld und Unschuld eines Angeklagten zu bilden (SSt 25/81); von einer Befangenheit (Paragraph 72, Absatz eins, StPO) kann erst dann gesprochen werden, wenn er sich bei seinen Entscheidungen von dieser vorgefaßten Meinung ungeachtet entgegenstehender Verfahrensergebnisse leiten läßt (oder die Geschworenen in diesem Sinne zu beeinflussen sucht).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 97/94  
Entscheidungstext OGH 13.10.1994 12 Os 97/94
- RS0096989">14 Os 52/96  
Entscheidungstext OGH 15.10.1997 14 Os 52/96  
nur: Von einer Befangenheit (§ 72 Abs 1 StPO) kann erst dann gesprochen werden, wenn er sich bei seinen Entscheidungen von dieser vorgefaßten Meinung ungeachtet entgegenstehender Verfahrensergebnisse leiten läßt. (T1); Beisatz: Hier: Sachverständiger (T2)
- RS0096989">11 Os 106/25k  
Entscheidungstext OGH 07.10.2025 11 Os 106/25k  
vgl; Beisatz wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0096989

## Im RIS seit

13.10.1994

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)